



**Gemeinde Aschbach-Markt**  
**Rathausplatz 11**  
**3361 Aschbach-Markt, NÖ**  
TEL 07476/77321-0, FAX 07476/77321-18  
E-MAIL: [gemeinde@aschbach-markt.at](mailto:gemeinde@aschbach-markt.at)  
Gerichtsstand: Amstetten

# **Protokoll**

## **über die Sitzung des**

# **Gemeinderates**

**Datum** : Mittwoch, 17.02.2021

**Ort** : Sporthalle Aschbach-Markt, Schulstraße 2

**Beginn**: 18.00 Uhr

### **Anwesend waren:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer, Vizebgm. Gottfried Bühringer,  
GGR Christa Dorner, GGR Mag. Nicole Kirchweger-Otter, GGR Hermann  
Mayrhofer, GGR Reinhard Gugler  
GGR Mag.phil. Markus Krenn  
GR Mag. Josef Wieser, GR Rupert Mayrhofer, GR Johannes Stiefelbauer, GR  
Anita Grubhofer GR Wolfgang Schoder, GR Helmut Edlinger, GR Clemens  
Griessenberger, GR Bernhard Fromhund, GR Roman Katzengruber  
GR Michael Burghofer  
GR Hermann Hintersteiner, GR Martin Fehringer  
GR Kurt Schwab

### **Entschuldigt abwesend:**

GGR Michael Sturl  
GR Marija Cavar  
GR Birgit Steinkellner

### **Weiters anwesend:**

nach TOP 17 Dir. Alois Aichberger und Mag.Peter Hofmayer

### **Vorsitzender:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

### **Schriftführer:**

AL Margit Fischl

**Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.**

## Änderung der Tagesordnung:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gem. § 43 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung ein:

**Ich ersuche um Aufnahme von folgenden Dringlichkeitspunkten:**

- **„Maßnahmen Negativzinsen und Nachtragsvereinbarung“**
- und
- **„Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsfläche Aufschließung Parzelle 1552/1 KG Mitterhausleiten “**

Diese Tagesordnungspunkte waren bei der Erstellung der Tagesordnung noch nicht sitzungsreif.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass diese Anträge nach dem **TOP 15 als TOP 16 Maßnahmen Negativzinsen und Nachtragsvereinbarung und TOP 17 Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsfläche Aufschließung Parzelle 1552/1 KG Mitterhausleiten** inhaltlich behandelt werden.

**Unter Hinweis auf § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung setzt der Bürgermeister den TOP 13 „Personalangelegenheit – Verlängerung Altersteilzeitvereinbarung“ von der Tagesordnung ab, da noch weitere Überlegungen notwendig sind.**

**Weiters legt der Vorsitzende fest, dass der TOP 11 „Kulturvereinsgründung Grundsatzbeschluss und Finanzierungsbeitrag“ nach dem TOP 17 behandelt wird.**

## TAGESORDNUNG

- 1) **Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 16.12.2020**
- 2) **Nennung der Zeichnungsberechtigten**
- 3) **Bericht des Prüfungsausschusses**
- 4) **Allgemeine Haushaltsrücklage Auflösung**
- 5) **Bildung einer Eröffnungsrücklage**
- 6) **Erlassung Teilbebauungsplan „BB Nord“**
- 7) **Erwerb Liegenschaft 929/4 KG Aschbach Dorf**
- 8) **Auflassung öffentliches Gut in der KG Aschbach Dorf (Heide)**
- 9) **Übernahme von Straßennebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde**
- 10) **Gewerbeförderung Berglandmilch**
- 11) **Kulturvereinsgründung Grundsatzbeschluss und Finanzierungsbeitrag – wird nach TOP 17 behandelt**
- 12) **Kaufverträge Äschensiedlung**
- 13) **Personalangelegenheit Verlängerung Altersteilzeitvereinbarung – wurde von der Tagesordnung abgesetzt**
- 14) **FF Aschbach Übernahme Reparaturkosten**

- 15) Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden
- 16) Maßnahmen Negativzinsen und Nachtragsvereinbarung – **Dringlichkeitspunkt**
- 17) Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsfläche Aufschließung Parzelle 1552/1 KG Mitterhausleiten - **Dringlichkeitspunkt**
- 18) Kulturvereinsgründung Grundsatzbeschluss und Finanzierungsbeitrag
- 19) Berichte und Anfragen

## **Übergang in die Tagesordnung**

### **1) Genehmigung des öffentlichen GR-Protokolls vom 16.12.2020**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020 eingelangt sind.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020 gilt daher als genehmigt.

### **2) Nennung der Zeichnungsberechtigten**

#### **Folgende Zeichnungsberechtigte werden genannt:**

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer  
GGR Mag. Nicole Kirchweger-Otter  
GR Anita Grubhofer  
GR Michael Burghofer

### **3) Bericht des Prüfungsausschusses**

#### **Sachverhalt:**

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn GR Kurt Schwab, das Wort.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unangemeldeten Prüfung vom 28.12.2020 vor.

Es wurde die Bargeldkasse sowie die Konten der Gemeinde geprüft und für in Ordnung befunden.

Die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters sind dem Prüfbericht angeschlossen.

**Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.**

#### 4) Allgemeine Haushaltsrücklage Auflösung

##### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 16.12.2020 wurde die Bildung einer Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in der Höhe von € 950.000,00 beschlossen. Diese soll nun wieder aufgelöst werden.

VA-Stelle:  
2/912+895001

VA-Betrag:  
€ 950.000,00

frei:  
€ 950.000,00

##### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge die Auflösung der Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in der Höhe von € 950.000,00 beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### 5) Bildung einer Eröffnungsrücklage

##### Sachverhalt:

Wesentlicher Bestandteil der Umsetzung der VRV 2015 ist die Erstellung einer Eröffnungsbilanz.

Für die Eröffnungsbilanz soll eine Eröffnungsrücklage gebildet werden.

Gemäß § 7 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist die Bildung einer nicht finanzwirksamen Rücklage (Eröffnungsrücklage) möglich.

Die Eröffnungsrücklage ist eine Rücklage im Zuge der Eröffnungsbilanz im Ausmaß von bis zu 50% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens. Dies wird vor allem dann empfohlen, wenn die Investitionskostenzuschüsse nicht vollständig ermittelt wurden.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz beträgt 19.793.968,82 €

Es soll eine Eröffnungsrücklage in der Höhe von € 1.000.000,- gebildet werden.

Wortmeldungen von Vizebgm. Gottfried Bühringer, GR Hermann Hintersteiner, GR Kurt Schwab

Aufgrund des kurzfristigen Bekanntwerdens der Notwendigkeit einer Eröffnungsrücklage und der mangelnden Unterlagen soll die Bildung und die Höhe der Rücklage in der kommenden Sitzung des Finanzausschusses behandelt werden.

##### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge die Bildung einer Eröffnungsrücklage in der Höhe von € 1.000.000,- beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 6) Erlassung Teilbebauungsplan „BB Nord“

### Sachverhalt:

Der Entwurf für den Teilbebauungsplan „BB Nord“ lag vom 28. Dezember 2020 bis 8. Februar 2021 zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Während der Auflagefrist ist keine Stellungnahme von Gemeindebürgern oder Gemeindebürgerinnen eingelangt.

Eine Stellungnahme der Aufsichtsbehörde liegt nicht vor, aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit für das Projekt Feuerwehrhaus empfiehlt der Bürgermeister, den Teilbebauungsplan vor Ablauf der verlängerten Stellungnahmefrist der Aufsichtsbehörde zu beschließen. Ein Abwarten der Frist ist formal nicht vorgeschrieben.

Das Raumplanungsbüro empfiehlt, den Teilbebauungsplan ohne Änderungen gegenüber dem Entwurf zu beschließen.

### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:**

## V E R O R D N U N G Teilbebauungsplan „BB Nord“

### § 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Aschbach-Markt erlässt gem. § 33 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 den Teilbebauungsplan „BB Nord“.

### § 2

Die Inhalte des Teilbebauungsplanes werden so festgelegt, wie dies in dem von der Kommunaldialog Raumplanung GmbH, Feldgasse 1, 3130 Herzogenburg, verfassten Plan GZ 20 061E auf einem Planblatt neu dargestellt ist. Diese Plandarstellung gilt als Bestandteil der Verordnung.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Vorsitzende berichtet über mögliche notwendige Teilbebauungspläne beim Bauprojekt der Siedlung Amstetten in der Äschensiedlung und beim Bauprojekt Oberer Markt 1 .

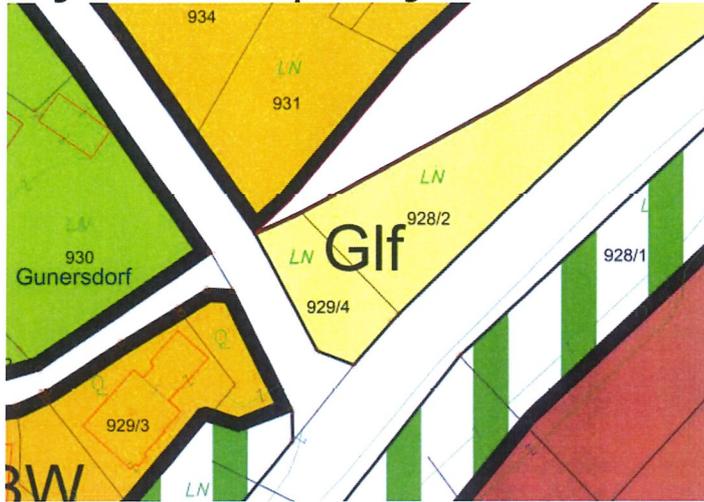
## 7) Erwerb Liegenschaft 929/4 KG Aschbach Dorf

### Sachverhalt:

In der GR Sitzung vom 23.10.2019 wurde der Erwerb des Teilgrundstückes 929/4 KG Aschbach Dorf beschlossen.

Nun soll das gesamte Grundstück gemäß dem abgeschlossenen Übereinkommen vom 18.06.2019 erworben werden.

### Folgender Katasterplan liegt vor:



### Eckdaten des Kaufvertrages:

Grunderwerb für die neue WVA BA 09 – Übergabestation Gunnersdorf

Gst.Nr. 929/4 KG Aschbach Dorf (03202)

Liegenschaftsbesitzer: Wagner Florian und Veronika, Gunnersdorf 18

Widmung: Glf

Gesamtfläche: 318 m<sup>2</sup>

Grundpreis: € 8,50 pro m<sup>2</sup>

**Kaufpreis: € 2.703,00**

VA-Stelle:

5/850002-010

5/850002-0010

VA-Betrag:

€ 20.000,00

€ 2.000,00

frei:

€ 20.000,00

€ 2.000,00

### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge den Erwerb des Grundstückes Grst.Nr. 929/4 KG 03202 Aschbach Dorf von Veronika und Florian Wagner zum Preis von € 2.703,00 beschließen. Der Kaufvertragsentwurf liegt dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil bei (Beilage 1).**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 8) Auflassung öffentliches Gut in der KG Aschbach Dorf (Heide)

### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2020 wurde der Maschinenring-Service eGen. der Ankauf der Teilfläche des öffentlichen Gutes des Grundstückes 857/1 EZ 194 nach der Umwidmung zugesichert.

Im Zuge der 10. Änderung des ÖROP (rechtskräftig seit 18.11.2020) wurde das Trennstück 1 (Verkehrsfläche) in das Bauland Betriebsgebiet integriert.

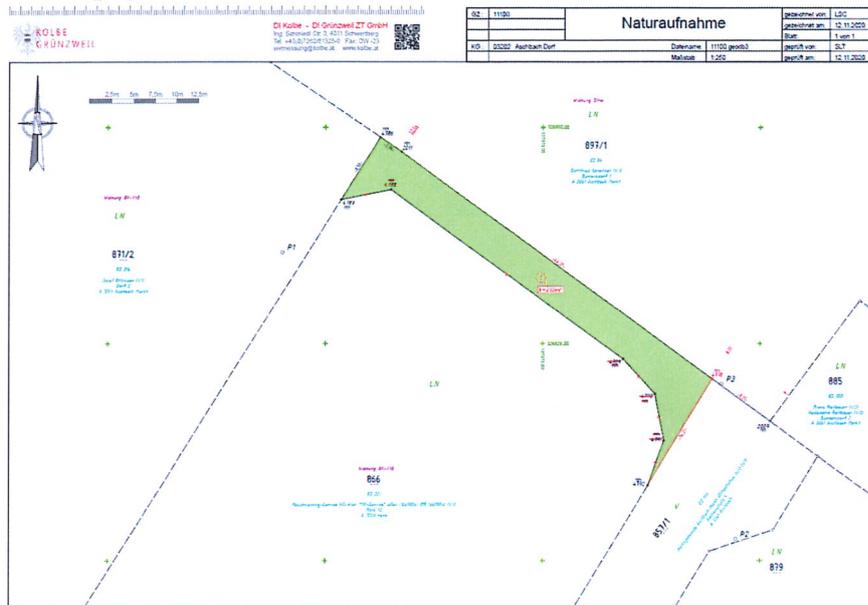
Die Vermessungsurkunde (GZ 11100) zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 ff. LTG von DI Kolbe-DI Grünzweil liegt vor.

Das angeführte Trennstück 1 soll an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer, Maschinenring-Service eGen, übertragen werden.

Die Grundablöse des Trennstückes 1 erfolgt gemäß dem Übereinkommen mit der Maschinenring-Service eGen vom 20.01.2021:

**232 m<sup>2</sup> x € 33,00 pro m<sup>2</sup> (Bauland Betriebsgebiet) = € 7.656,00**

### Teilungsplan:



### Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- 1.1. das in der Vermessungsurkunde DI Kolbe-DI Grünzweil vom 12.11.2020, GZ 11100 in der KG Aschbach Dorf angeführte Trennstücke Nr.1 dem öffentlichen Gut entwidmet wird und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen wird
- 1.2. die Vermessungsurkunde ein fester Bestandteil dieses Beschlusses ist. Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Dem Übereinkommen vom 21.01.2021 mit der Maschinenring-Service eGen wird zugestimmt.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 9) Übernahme von Straßennebenanlagen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

### Sachverhalt:

Folgende Anlagen sollen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde Aschbach-Markt übernommen werden.

- Nebenanlagen im Zuge der Landesstraße L6208, km 6,740 – km 6,810; L6225, km 6,480 – km 6,5000  
L84, km 1,370-km 1,430 u. km 1,860-km 1,940  
sowie der L6232, km 0,560-km,620- Gehsteige, Abstellflächen, Verbreiterungen, Regenwasserkanal
- Nebenanlagen im Ortsbereich von Krenstetten entlang der Landesstraße 6208, km 7,838-km 8,3958 – Gehsteige, Grünanlagen, Regenwasserkanal

- Nebenanlagen im Zuge der Landesstraße 6208 von km 4,300 bis zum km 5,240 und entlang der Landesstraße 84 von km 1,080 bis zum km 1,640 – Gehsteige, Abstellflächen und Regenwasserkanal

**Folgende Erklärung soll abgegeben werden:**

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Amstetten-Nord nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat Schleritzko, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesen Titeln keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Übernahme folgender vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Amstetten-Nord, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen in ihre Verwaltung und Erhaltung beschließen:**

- **Nebenanlagen im Zuge der Landesstraße L6208, km 6,740 – km 6,810; L6225, km 6,480 – km 6,500  
L84, km 1,370-km 1,430 und km 1,860-km 1,940  
sowie der L6232, km 0,560-km,620- Gehsteige, Abstellflächen, Verbreiterungen, Regenwasserkanal**
- **Nebenanlagen im Ortsbereich von Krenstetten entlang der Landesstraße 6208, km 7,838-km 8,3958 – Gehsteige, Grünanlagen, Regenwasserkanal**
- **Nebenanlagen im Zuge der Landesstraße 6208 von km 4,300 bis zum km 5,240 und entlang der Landesstraße 84 von km 1,080 bis zum km 1,640 – Gehsteige, Abstellflächen und Regenwasserkanal**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**10) Gewerbeförderung Berglandmilch**

**Sachverhalt:**

Zwischen der Gemeinde Aschbach-Markt und der Fa. Berglandmilch eGen. besteht ein Vertrag über die Wasserlieferung, in dem ein reduzierter Wasserpreis zugesagt wurde.

Folgende Berechnungsgrundlage liegt vor:

Für 2020 wurde der Wasserpreis laut der 2019 gültigen Verordnung der Gemeinde Aschbach-Markt (die ersten 50.000,00 m<sup>3</sup> mit 1,60 € und die Restmenge mit 1,12 € exkl. USt.) verrechnet.

Gesamtverbrauch 2020: 307.706 m<sup>3</sup>

Förderbetrag-Ermittlung von 31.12.2019 – 31.12.2020

(Wasserbezugspreis: € 0,95 + 10% = € 1,045 exkl. USt. lt. Vertrag):

verrechnete Menge	Preis exkl. verrechnet	Preis lt. Vertrag	Differenz	Preisdiff. f. Menge €
50.000 m <sup>3</sup>	1,60	1,045	-0,555	- 27.750,00
254.350 m <sup>3</sup>	1,12	1,045	-0,075	- 19.076,25
3.356 m <sup>3</sup>	1,60	1,045	-0,555	- 1.862,58
<b>Gesamtdiff.</b>				<b>- 48.688,83</b>

**Der Gesamtförderbetrag beträgt somit € 48.688,83 exkl. USt.**

VA-Stelle:  
1/782-755

VA-Betrag:  
€ 110.000,00

frei:  
€ 107.008,00

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge folgende Gewerbeförderung beschließen:  
Berglandmilch eGen, 3361 lt. Vereinbarung bezüglich des  
Wasserbezuges € 48.688,83 exkl. MwSt.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Vorsitzende berichtet über die geplante Errichtung einer eigenen Kläranlage der Berglandmilch.

**11) Kulturvereinsgründung Grundsatzbeschluss und  
Finanzierungsbeitrag – wird nach TOP 17 behandelt**

**12) Kaufverträge Äschensiedlung**

**Sachverhalt:**

Es liegen folgende Ersuchen für den Erwerb eines Baugrundstückes in der neu parzellierten „Äschensiedlung“ vor:

Parzelle	EZ und KG	Fläche	Käufer	Kaufpreis
83/2	EZ 259 KG 03203 Aschbach Markt	750 m <sup>2</sup>	Christoph Höller und Magdalena Leitner, Ehamgasse 24/3/48, 1110 Wien	36.750,00 €
83/6	EZ 259 KG 03203 Aschbach Markt	631 m <sup>2</sup>	Martina Reichhardt und Alexander Achleitner, Hollerweg 8/6, Oed	30.919,00 €

**Die wichtigsten Eckdaten der Kaufverträge**

Die Marktgemeinde Aschbach-Markt verkauft und übergibt an die Käufer und diese kaufen und übernehmen aus dem Gutsbestand der Marktgemeinde allein gehörigen Liegenschaft EZ 259 Katastralgemeinde 03203 Aschbach Markt das nicht aufgeschlossene Grundstück mit allen Rechten und Verbindlichkeiten um den vereinbarten Kaufpreis von € 49,--/m<sup>2</sup>.

Die Käufer übernehmen gegenüber der Marktgemeinde die Verpflichtung um Baubewilligung eines konsensmäßig zu errichtenden Wohnhauses anzusuchen und innerhalb von fünf Jahren mit dem Bau des Wohnhauses zu beginnen. Zur Sicherung dieser Bauverpflichtung räumen sie ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ff ABGB ein.

Für den Fall, dass die Käufer den gegenständlichen Bauplatz nicht vereinbarungsgemäß verbauen oder das Grundstück unverbaut an dritte Personen verkaufen, haben die Käufer den gegenständlichen Bauplatz vor dem geplanten Verkauf an dritte Personen der Marktgemeinde um den Kaufpreis von € 35,00/m<sup>2</sup> anzubieten.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge die Veräußerung folgender Grundstücke EZ 259 KG  
Aschbach Markt**

**Parzelle 83/2 an Christoph Höller und Magdalena Leitner**

**Parzelle 83/6 an Martina Reichhardt und Alexander Achleitner**

**beschließen. Die Kaufverträge und die Treuhandvereinbarungen liegen dem  
Protokoll als Beilage 2 bei und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses  
Beschlusses.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 13) Personalangelegenheit Verlängerung Altersteilzeitvereinbarung

**Wurde von der Tagesordnung abgesetzt.**

### 14) FF Aschbach Übernahme Reparaturkosten

#### Sachverhalt:

Von der FF Aschbach liegt ein Ansuchen um Unterstützung für die angefallenen Reparatur- und Servicekosten für zwei FF Fahrzeuge vor.

Folgende Rechnungen wurden eingebracht:

#### 1.Rechnung von der Fa. J. Figl GmbH & CoKG

Marke	Motornummer	Erstzulassung	Nächster P57a	Serviceberater
Modellbezeichnung	Fahrgestell-Nr.	Amtl. Kennz.	Tachostand	Verkaufsberater
Iveco	3977159	20.12.04	Dezember 2020	006
A65C15 Feuerwehrfahrzeug	ZCFC65A0005495783	AM 877CE	10.970 km	
Netto	MWSt %	MWSt Betrag	Total EUR	
2,09	0 %	0,00		
5.834,20	20 %	1.166,84		
				7.003,13

#### 2. Rechnung von der Fa. Papas

Arbeit	Ersatzteile	Fremdleistung	Sonstiges		
660,80	1.204,20	0,00	11,38	NETTOSUMME	1.876,38
		BASIS	1.874,48	(M1) MWST 20 %	374,90
		BASIS	1,90	(M3) MWST 00 %	0,00
				REPARATUR - RECHNUNGSBETRAG IN EUR	2.251,28

Es soll eine Unterstützung in der Höhe von 50% des Rechnungsbetrages gewährt werden.

Wortmeldungen von GR Michael Burghofer, GR Rupert Mayrhofer, GR Helmut Edlinger, GR Martin Fehringer

VA-Stelle:  
1/163-754

VA-Betrag:  
€ 35.000,00

frei:  
€ 33.662,00

#### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge der FF Aschbach für die angefallenen Reparatur- und Servicekosten eine Subvention in der Höhe von 50% der Gesamtkosten gewähren.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer berichtet über Stand der Verhandlungen zum Neubau des FF Hauses.

## 15) Errichtung von Photovoltaikanlage auf gemeindeeigenen Gebäuden

### Sachverhalt:

Es liegt ein Angebot der EVN für ein PV-Bürgerbeteiligungsmodell vor. Die EVN errichtet und betreibt die PV Anlage, die Bürger der Gemeinde Aschbach-Markt können sich daran beteiligen. Nach 25 (20 Jahren) geht die Anlage ins Eigentum der Gemeinde über. Dafür muss die Gemeinde der EVN lediglich eine geeignete Dachfläche zur Verfügung stellen.

Folgende Standorte bieten sich an:  
Bauhof, Schule, FF Neubau und Fehringerturm

### Es sollen folgende Projekte umgesetzt werden:

Ein PV-Bürgerbeteiligungsprojekt für Bauhof und FF Neubau  
Aufgrund des hohen Eigenstromverbrauchs und der aktuellen Fördermöglichkeit soll im Schulzentrum eine eigene PV Anlage betrieben werden.

Für die Bürgerbeteiligungsprojekte soll folgender „**Letter of Intent**“ mit der **EVN Energievertrieb GmbH & Co KG** abgeschlossen werden:

#### 1. Präambel

- 1.1. Die EVN beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinde die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaik-Anlage auf den Dachflächen der im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäude

- 1.1.1. Webergasse 3, 3361 Aschbach-Markt, Bauhof,
- 1.1.2. Gewerbepark 19, 3361 Aschbach-Markt, Neubau FF Haus.

Im Falle des Neubaus des FF Hauses trägt die Gemeinde die nötigen Grabarbeiten zum entsprechenden, im Feld gelegenen Transformator. (TST - Ragerfeld)

- 1.2. Einzelne Solarpaneele der Photovoltaik-Anlage sollen BürgerInnen im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsmodells zum Kauf angeboten werden; BürgerInnen der Gemeinde sollen nach Möglichkeit bevorzugt werden.
- 1.3. Für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage ist es notwendig, Bauarbeiten, Leitungsverlegungen, laufende Wartungsmaßnahmen und weitere Arbeiten an der Photovoltaik-Anlage, dem Gebäude und dem dazugehörigen Grundstück durchzuführen. Bezüglich der seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellten Objekte/Infrastruktur ist ein gesonderter Flächennutzungsvertrag zu vereinbaren.
- 1.4. Durch Zeichnung dieses LOIs beabsichtigen die Kooperationspartner insbesondere einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien, der Energiewende, dem Kampf gegen den Klimawandel und der vermehrten Einbindung der Zivilgesellschaft im Rahmen von Klimaschutzmaßnahmen zu leisten.

#### 2. Interessenbekundung

- 2.1. Die Kooperationspartner bestätigen sich hiermit, die Gespräche fortzusetzen, um eine Vereinbarung über die Errichtung einer PV-Anlage auf dem Dach der Gemeinde in Form eines Bürgerbeteiligungsmodells zu treffen.
- 2.2. Die Gemeinde entscheidet sich für eine 2,5 %-ige Verzinsung für die BürgerInnen über 13 Jahre (soll = effektiv, Annuitätenmethode). Der automatische und unentgeltliche Eigentumsübergang der ordentlich gewarteten PV-Anlage von der EVN hin zur Gemeinde geschieht nach 25 Jahren.
- 2.3. Die Kooperationspartner erkennen an, dass die Vertragsbedingungen unter anderem unter dem Vorbehalt stehen, dass (a) eine Einigung über alle relevanten vertraglichen Details erzielt wird; (b) die benötigte

Förderung gewährt wird; und (c) Einschränkungen, Änderungen und/oder Anforderungen, die sich aus technischen, faktischen und/oder gesetzlichen Beschränkungen ergeben (z.B. Statik-Gutachten negativ).

- 2.4. Die Gemeinde erklärt, die EVN bei der Vermarktung des PV-Bürgerbeteiligungsmodell (z.B. Gemeindezeitung, Postwurfsendung) zu unterstützen.
- 2.5. Die Gemeinde verpflichtet sich für einen Zeitraum von 18 Monaten, der mit Wirksamkeit dieses LOI beginnt, die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage in Form eines Bürgerbeteiligungsmodells auf der Dachfläche des gegenständlichen Gemeindegebäudes nicht mit einem anderen Unternehmen als der EVN durchzuführen.

### 3. Abwicklung/Meilensteine

- (i) Präsentation/Projekthalt/Ziel durch EVN
- (ii) Bestandsgeberin wählt Objekt aus
- (iii) Wirtschaftlich/Technische Schnellanalyse durch EVN
- (iv) Abschluss Absichtserklärung
- (v) Detailplanung – Übermittlung Vertragsentwürfe durch EVN
- (vi) Vertragsunterzeichnung durch Kooperationspartner
- (vii) Fördereinreichung durch EVN (positive Zusage erforderlich)
- (viii) Statik-Gutachten einholen (positives Ergebnis erforderlich)
- (ix) Marketingplan/Errichtung/Verkauf der Paneele

### 4. Verbindlicher Charakter dieses LOI

Durch diese Absichtserklärung ist keine der Parteien zum Abschluss eines Vertrages verpflichtet. Folglich stellt dieser LOI, mit Ausnahme der Abschnitte und 4. Und 5. rechtlich unverbindliche Erklärungen der Parteien dar.

### 5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Dieser LOI tritt mit Unterzeichnung der Kooperationspartner in Kraft.
- 5.2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Jeder Kooperationspartner unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Wien, Österreich, für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit diesem LOI ergeben; einschließlich seiner Gültigkeit.

### 6. Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner werden sämtliche im Zusammenhang mit der Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen vertraulich behandeln und keinem Dritten gegenüber offenlegen.

Wortmeldungen von GR Hermann und Rupert Mayrhofer, GR Helmut Edlinger, GR Wolfgang Schoder und GR Kurt Schwab

### Antrag des Gemeindevorstandes:

**Der Gemeinderat möge die Willensbekundung (Letter of Intent) mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG für das PV-Bürgerbeteiligungsprojekt auf den gemeindeeigenen Objekten Bauhof und FF Neubau beschließen. Für das Schulzentrum soll eine eigene PV Anlage errichtet und betrieben werden.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 16) Maßnahmen Negativzinsen und Nachtragsvereinbarung - DRINGLICHKEITSPUNKT

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Finanzreferenten Vizebgm. Gottfried Bühringer.

Der Finanzreferent Vizebgm. Gottfried Bühringer berichtet über die geführten Verhandlungen mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien betreffend Negativzinsen.

**Von der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien liegt folgendes Angebot vor:**

**Betreffend folgende Darlehen:**

- Konto IBAN AT53 3200 0423 0051 9124 in Höhe von ursprünglich EUR 815.000,00, derzeit aushaftend mit einem Betrag von EUR 489.000,00 (exkl. Zinsen und Nebengebühren)
- Konto IBAN AT97 3200 0424 0051 9124 in Höhe von ursprünglich EUR 2.300.000,00, derzeit aushaftend mit einem Betrag von EUR 1.748.000,00 (exkl. Zinsen und Nebengebühren)
- Konto IBAN AT44 3200 0425 0051 9124 in Höhe von ursprünglich EUR 126.500,00, derzeit aushaftend mit einem Betrag von EUR 63.250,00 (exkl. Zinsen und Nebengebühren)

**Beginnend ab 01.12.2020 wird ein an den 6-Monats-EURIBOR gebundener Zinssatz in Rechnung gestellt, wobei 0,54% - Punkte aufgeschlagen werden. Es erfolgt keine Rundung. In jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,54 % p.a.**

**Maßgeblich für die jeweilige Zinsperiode ist der zwei Bankarbeitstage vor Beginn der Zinsperiode jeweils zuletzt veröffentlichte EURIBOR-Satz (11.00 Uhr).**

**Die Zinsenverrechnung erfolgt 30/360 halbjährlich im Nachhinein jeweils am 01.06. und 1.12. eines jeden Jahres.**

**Anpassungstermine sind der 02.06. und 02.12. eines jeden Jahres.**

**Sollte der Indikator unter einem Wert von 0% liegen, wird als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen.**

Das Angebot wurde mit den Mitgliedern des Finanzausschusses besprochen und wie folgt zur Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen:

- Der Zinssatz laut Angebot der Raiffeisen Landesbank für NÖ und Wien vom 15.1.2021 soll angenommen werden.
- Die „Vertraulichkeitsklausel“ wird seitens des Gemeinderates nicht akzeptiert und ersatzlos gestrichen.  
Die im Schreiben formulierte Vertraulichkeitsklausel ist in der Praxis nicht erfüllbar. Somit gelten in diesem Zusammenhang die im Vertrag getätigten Vereinbarungen.
- Die Bereinigungsklausel wird seitens des Gemeinderates akzeptiert, da aufgrund der Rechtslage derzeit nicht absehbar ist, wann und ob es zu einer Entscheidung hinsichtlich des Themas Weitergabe von Negativzinsen im Zusammenhang mit Kommerzkrediten(Darlehen) kommen wird und wie diese Entscheidung aussehen wird.

Durch die erreichten Zinssatzreduktionen entstehen für die Gemeinde geringere Zinsaufwendungen im Jahr 2021 und in den Folgejahren, sodass dieser Beschluss trotz der vorgenannten „Bereinigungsklausel“, nach Verhandlungen mit den Bankenvertretern, sowie eingehenden Beratungen im Finanzausschuss, im Gemeinderat getroffen wird.

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge die Nachtragsvereinbarungen mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien wie im Sachverhalt angeführt beschließen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

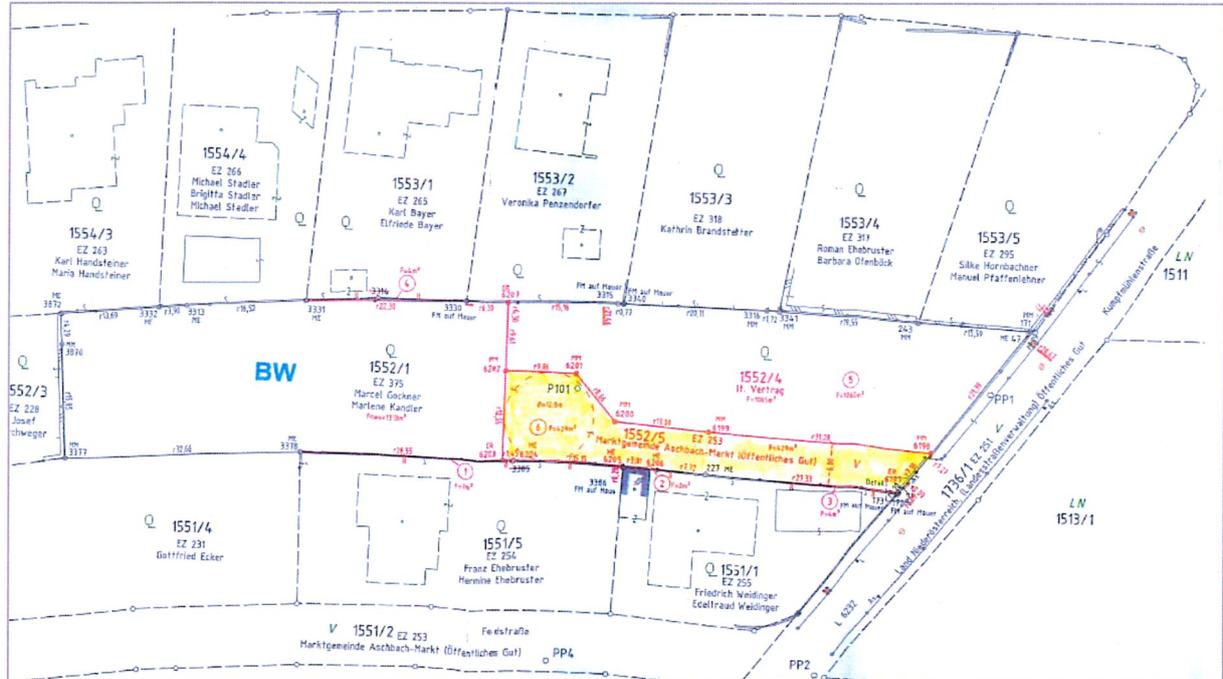
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 17) Bezeichnung der öffentlichen Verkehrsfläche Aufschließung Parzelle 1552/1 KG Mitterhausleiten - DRINGLICHKEITSPUNKT

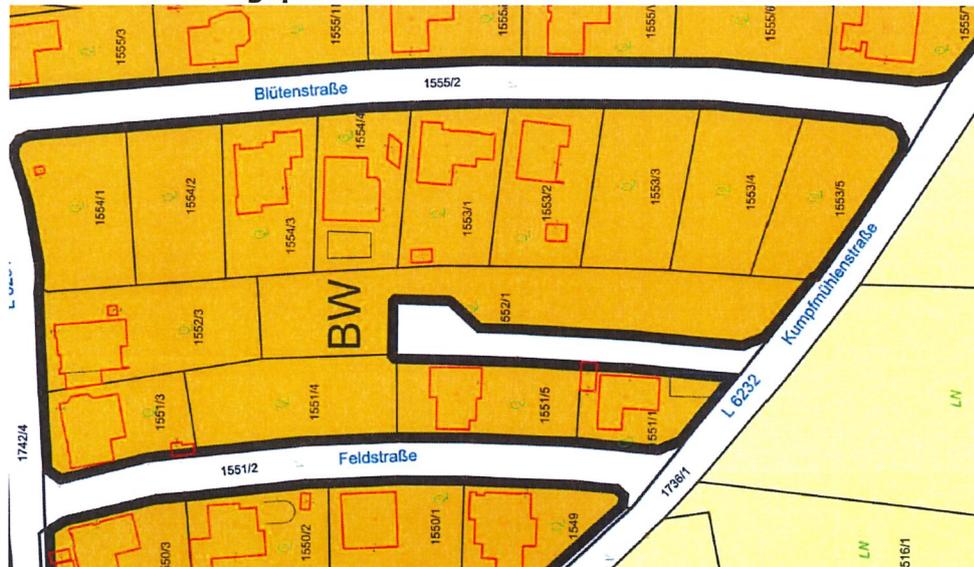
Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 (BO 2014) hat die Bezeichnung von öffentlichen Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Die Parzelle 1552/1 KG Mitterhausleiten wurde in 1552/1 und 1552/4 geteilt. Für die Erschließung muss eine neue Zufahrtsstraße (Parzelle 1552/5) errichtet werden.

### Vermessungsplan:



### Flächenwidmungsplan:



Die neu zu errichtende Aufschließungsstraße soll nun benannt und verordnet werden.

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.11.2020 folgenden Vorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt:

**„Kumpfmühlweg“**

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge beschließen, dass die neue Aufschließungsstraße zur Parzelle 1552/1 KG Mitterhausleiten „Kumpfmühlweg“ benannt und verordnet werden soll.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**18) Kulturvereinsgründung Grundsatzbeschluss und Finanzierungsbeitrag**

**Herr Dir. Alois Aichberger und Herr Mag. Peter Hofmayer nehmen an der Sitzung teil.**

**Sachverhalt:**

Das Kulturprogramm der Marktgemeinde Aschbach soll neu organisiert werden. So wurde im Kulturausschuss ein neues Projekt erarbeitet. In einem Workshop wurden Details erarbeitet und die Gründung eines eigenen Kulturvereines vorgeschlagen.

Dieser wurde am 11.2.2021 gegründet und ist bereits im Vereinsregister eingetragen (ZVR-Zahl 1094978683).

Name des Vereins:	Kulturverein 361° Grad Kultur vor Ort
Obmann und künstlerischer Leiter:	Mag. Peter Hofmayer
Obmann-Stv. und künstlerischer Leiter:	Dir. Alois Aichberger
Kassier und Schriftführer:	Maria Kirchwegger
Kassier- und Schriftführer-Stv.:	Kulturausschussvorsitzende Christa Dörner
Mindestens 2 Rechnungsprüfer:	Mitglieder des Gemeinderates, wobei jede Minderheitsfraktion vertreten sein muss.

Es wird folgendes Bekenntnis als Wertschätzung abgegeben:

**Präambel**

**„Betrachten Sie Kultur immer als eines der Hauptelemente,  
um in Zukunft eine bessere Gesellschaft zu haben“**

*(Riccardo Muti, 1.1.2021 – Neujahrskonzert im Musikvereinsaal Wien)*

Kultur ist unsere historisch gewachsene Tradition mit allen Gewohnheiten und Bräuchen. Tradition ist aber nicht die Anbetung der Asche, sondern die Weitergabe des Feuers (*frei nach Jean Jaurès, 21.1.1910 im französischen Parlament*). In diesem Sinne verkörpert Kultur für uns die Freude am Entdecken, am Erfinden und Schaffen von Neuem – ohne auf einen unmittelbaren Nutzen abzuzielen.

Alles menschliche Tun lässt sich aus den Grundbedürfnissen erklären und Kultur ist ein Grundbedürfnis. Der Philosoph Immanuel Kant fügte Mitte des 18. Jahrhunderts dem Begriff der Zivilisation die „Idee der Moralität“ hinzu. Zivilisation bedeutet für Kant, dass sich die Menschen zwar zu einem artigen Miteinander erziehen, Manieren zulegen, ihren Alltag bequem einzurichten wissen und, dass sie durch Wissenschaft und Technik beispielsweise Maschinen, Fahrzeuge und elektronische Geräte hervorbringen, aber all das reiche für den Menschen nicht aus, um Kultur zu erlangen. Denn als Bedingung für Kultur erachtet Kant die Idee der Moralität. Das heißt, dass die Menschen ihr Handeln bewusst auf an sich gute Zwecke ausrichten. Auch unter diesem Gesichtspunkt, des Zusammenkommens aufgrund einer guten, schönen Idee, sehen wir Kultur.

Wir stellen in unserem Gemeindeleben das Einende über das Trennende und möchten im Austausch untereinander das Andere und auch Fremde zulassen! Kultur wollen wir fördern, weil sie zu humanistischem Denken anregt und so langfristig ein friedvolles Miteinander sichert.

Kultur ist ein Werkzeug des Friedens, das Menschen animiert, offen und frei zu denken!

Die Präambel wird von allen Gemeinderäten unterzeichnet.

#### **Zu den Vereinsstatuten:**

Zweck des Vereines:

- Der Zweck des Vereins ist die Erweiterung der örtlichen Kulturlandschaft, Förderung der Künste, Schaffung eines breiten Kulturangebots für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Förderung des Kulturaustauschs, kulturelle Bildung sowie die damit verbundene Steigerung der Lebensqualität in der Gemeinde Aschbach-Markt.
- Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.
- Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:  
Öffentliche Subventionen, Sponsoren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen

#### **Zur Finanzierung:**

Der neu gegründete Kulturverein soll mit einem Startkapital von € 30.000,00 aus dem Kulturbudget der Marktgemeinde unterstützt werden.

Bürgermeister DI(FH) Martin Schlöglhofer übergibt das Wort an Dir. Alois Aichberger und Mag. Peter Hofmayer, Obmann und Obmann-Stellvertreter des neu gegründeten Vereines).

Diese bedanken sich für das entgegengebrachte Vertrauen und die Bereitschaft zur Förderung der Kultur. Sie stellen den Verein und das folgende geplante Herbstprogramm vor.

#### **Programm für den Herbst:**

- Karim el Gawhary –Lesung aus seinem neuen Buch, voraussichtl. 12/2021
- 14.11. Kinderkonzert  
Puppenoper C. Bochdanský & die Strottern
- 23.10. la bigband stellt CD vor
- 9.10. Kirchenkonzert mit Barockmusik mit Alois Mühlbacher, geplant in der Pfarrkirche Krenstetten
- Opener am 1.8. Openair im Pfarrgarten in Aschbach mit Herbert Pixner

Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer dankt Dir. Alois Aichberger und Mag. Peter Mayrhofer für ihr Engagement.

Wortmeldungen von GGR Mag. Markus Krenn, GR Hermann Hintersteiner, GGR Reinhard Gugler und GR Kurt Schwab

VA-Stelle:  
1/381-728

VA-Betrag:  
€ 43.000,00

frei:  
€ 33.000,00

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

**Der Gemeinderat möge das Bekenntnis zur Gründung des Kulturvereines 361° Grad ablegen (Präambel).**

**In den Kulturverein wird die Vorsitzende des Kulturausschusses in den Vorstand und jeweils ein Mitglied der Minderheitsfraktionen als Rechnungsprüfer entsandt. Für das Jahr 2021 wird seitens der Gemeinde eine Unterstützung in der Höhe von € 30.000,- gewährt.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**19) Berichte und Anfragen**

Der Vorsitzende verzichtet auf die Berichte

GR Kurt Schwab ersucht um Übermittlung der Gemeindevorstandsprotokolle.

Gemäß § 56 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung ist jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies soll in Zukunft erfolgen.

**Ende: 20.25 Uhr**

**Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2021 genehmigt.**



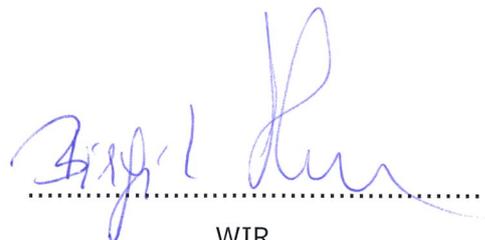
Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer



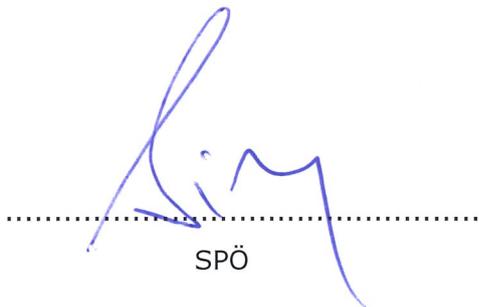
Schriftführer



ÖVP



WIR



SPÖ



FPÖ